

Geschäftszeichen  
16 O 423/11

Spruchkörper  
Zivilkammer 16

☎  
2734

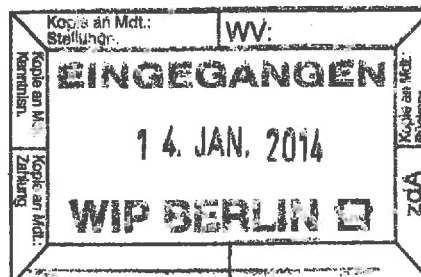
FAX  
2223

Datum  
13.01.2014

**Beschluss**

In Sachen

1. der rbb Rundfunk Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten d.d. Intendantin Dagmar Reim,  
Masurenallee 8 - 14, 14057 Berlin,
2. der Norddeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten d.d. Intendanten Lutz Marmor,  
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg,
3. der Mitteldeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten d.d. Intendanten Udo Reiter,  
Kantstraße 71 - 73, 04275 Leipzig,
4. der rbb media GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer Klaus Baumeister,  
Kaiserdamm 80/81, 14057 Berlin,



Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Haupt,  
Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin,-

g e g e n

den Herrn Franz de Byl,  
Goethestraße 16a, 10625 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Winter & Partner GbR,  
Bundesallee 221, 10719 Berlin,-

werden die nach dem Beschluss des Kammergerichts vom 23.04.2013 (24 U 112/12) von dem Beklagten an die Kläger zu erstattenden, in dem Antrag vom 29.10.2013 berechneten Kosten auf

**2.001,78 EUR**

— in Worten: zweitausendundein 78/100 Euro — nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.10.2013 festgesetzt.

Der zu Grunde liegende Titel ist vollstreckbar.

Der korrekt berechnete Mehrwertsteuerbetrag lautet 249,68 Euro ( $\frac{3}{4}$  von 332,90 Euro).

**Rechtsmittelbelehrung – Kostenfestsetzungsbeschluss - Zivilsachen:**

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbeschluss ist das Rechtsmittel **der sofortigen Beschwerde** statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigt.

Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer **Notfrist** von zwei Wochen einzulegen. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei einer Zustellung durch Niederlegung die Frist bereits mit der Niederlegung und Benachrichtigung in Lauf gesetzt wird, also nicht erst mit der Abholung der Sendung. Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag vermerkt.

Die sofortige Beschwerde kann beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin bzw. bei dem Kammergericht, Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin eingelegt werden.

Die sofortige Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschlusses und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbeschluss ist der Rechtsbehelf **der befristeten Erinnerung** statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bis zu **200,00 Euro** beträgt.

Die befristete Erinnerung ist innerhalb einer **Notfrist** von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei einer Zustellung durch Niederlegung die Frist bereits mit der Niederlegung und Benachrichtigung in Lauf gesetzt wird, also nicht erst mit der Abholung der Sendung. Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag vermerkt.

Die befristete Erinnerung ist bei dem Landgericht Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen.

Sie kann schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

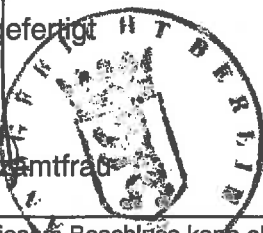
Das Rechtsmittel kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingelegt werden.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlicht.

Nelz  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Nelz  
Justizamtrab



Aus diesem Beschluss kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht innerhalb **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses an den Gläubiger bezahlt werden. Wenn die Entscheidung, die dem Beschluss zugrunde liegt, nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, so muss vor Beginn der Zwangsvollstreckung die Leistung der Sicherheit oder die Rechtskraft der Entscheidung nachgewiesen werden.

**Die Kosteneinzugsstelle der Justiz und das Gericht sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt.** Der festgesetzte Betrag ist an den Kostenerstattungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten zu zahlen. Ratenzahlungsgesuche sind ebenfalls nur an den Kostenerstattungs-berechtigten oder dessen Bevollmächtigten zu richten.



**Haupt - Rechtsanwälte**

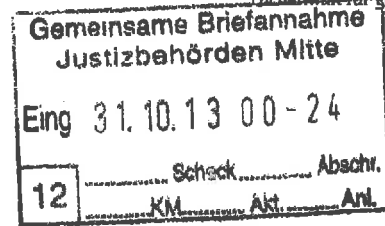
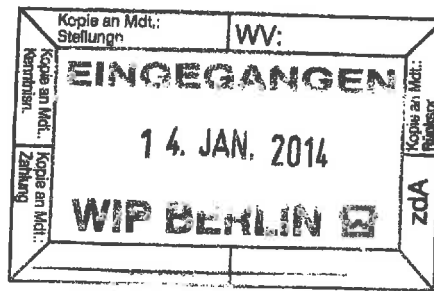
Dr. Stefan Haupt

Kirstin Linß

Loy Ullmann

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12 - 17  
10179 Berlin



**vorab per Telefax 90 23 - 22 23**

Berlin, den 29.10.2013  
Unsere Zeichen: 7373-10+7949-12HA/kr  
D5/2740-13

**In Sachen**

**rbb Rundfunk Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts u. a. ./i. de Byl**

**- 16 O 423/11 -**

**AZ Kammergericht: - 24 U 112/12 -**

wird der Kostenfestsetzungsantrag der zweiten Instanz vom 08.10.2013 bezüglich der Berechnung wie folgt aufrecht erhalten:

**Gegenstandswert: 34.000,00 €**

Verfahrensgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG 1,6 1.328,00 €

**Gegenstandswert: 9.000,00 €**

Erhöhung für mehrere Auftraggeber Nr. 1008 VV RVG (3 Auftraggeber) 0,9 404,10 €

Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG 20,00 €

Zwischensumme netto 1.752,10 €

19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG (= 332,90 € davon ¾ =) 249,69 €

**Gesamtbetrag 2.001,79 €**

Der berichtigende Kostenfestsetzungsantrag vom 08.10.2013 bezüglich der ersten Instanz wird aufgrund Fristablaufes zurückgenommen.

Abschließend wird um eine korrigierte Gerichtskostenrechnung für die erste Instanz und Auszahlung des sich ergebenden Guthabens zugunsten der Berufungsbeklagten gebeten.

Zwei einfache Abschriften anbei.

Dr. Stefan Haupt  
Rechtsanwalt

Internet [www.haupt-rechtsanwaelte.de](http://www.haupt-rechtsanwaelte.de) • E-Mail [info@haupt-rechtsanwaelte.de](mailto:info@haupt-rechtsanwaelte.de)

Märkisches Ufer 28 • 10179 Berlin • Telefon +49 (030) 28 38 75 21 / 281 75 61 • Fax +49 (030) 282 38 16

Bankverbindung HypoVereinsbank • Kto.-Nr. 355 960 471 • BLZ 100 208 90 • IBAN DE81 1002 0890 0355 9604 71 • BIC HYVEDEM488

Anderkonto Commerzbank AG • Kto.-Nr. 023 121 700 • BLZ 120 400 00 • IBAN DE15 1204 0000 0023 1217 00 • BIC COBADEFFXXX